

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

245.
96

EDICT
Wegen des vonden
MUSICAN-
TEN
Und
Spielleuten
Zu erledigenden
Nahrungs = Geldes.

De dato Berlin/ben 7. Martii, 1720.

MAGDEBURG

Gedruckt bey **Johann Daniel Müllern**/ Königl. Preuss. Priv. Buchdr.



Wir **F**ridrich
Wilhelm / von
Gottes Gnaden, Kö-
nig in Preussen / Marggraf

zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Käm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und
Valleguin, in Gelbern / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg / auch in Schlesen
zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Win-
den / Camin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Moers / Graf zu
Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklen-
burg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre
und Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda &c. &c. Fügen hiermit Jeder-
männiglich zu wissen / daß nachdem Wir aus besondern Ursachen aller-
gnädigst entschlossen / alle und jede so wohl in Städten als auf dem plat-
ten Lande wohnende Musicanten und Spiellente / wie die auch Nahmen
haben mögen und ohne Unterscheid der Instrumente, auf ein gewisses
Nahrungs-Geld setzen zu lassen / und solches nicht füglicher / als bey Ge-
legenheit des Aufwartens mit der Music, und nach Proportion des dabey
habenden Verdienstes / gefodert und abgegeben werden fan: So wollen
setzen und befehlen Wir hiemit allergnädigst / daß / vom ersten Septemb.
jetzt laufenden 1720ten Jahres an /

Alle in unsern Städten sich aufhaltende Musicanten / ohne Unter-
scheid ihrer Personen und Instrumente / jedesmahl da sie auf Hochzeiten/
Kindtauffen / Ehrenmahlen / Gelagen / und zum Tanz oder sonsten
zur Lustbarkeit mit der Music aufwarten wollen / zuvor von der Accise-
Casse jeder Stadt einen gestempelten Zettel / der nur einen Tag gültig ist
nach der vom Commissario Loci gesetzten und von Uns allergnädigst ap-
probirten Taxe, lösen / ehe aber mit der Music sich nicht hören lassen / oder
in Entstehung dessen / das erste mahl in 6. Thlr. Strafe verfallen seyn/
und

und das zweyte mahl mit der Music wetter aufzuwarten ihnen gänglich
untersaget und verboten seyn soll. Und damit

II.

Die in den Städten wohnende Musicanten wissen / wie sie wegen
Lösung der Zettel nach derer unterschiedenen Taxe sich zu betragen haben:
So haben Wir Unserm General- und Provincial-Commissariaten allergnädigst
aufgegeben / die Einwohner jeglicher Stadt / nach derer ungefährli-
chen Nahrung und Vermögen / in drey Classen durch die Commissarios
Locorum setzen zu lassen / nach welchen Classen die Taxe der Zettel einge-
richtet / und von den Spielleuten bey der Accise-Casse jeglicher Stadt
gezahlet werden soll. Und da

III.

Das platte Land betreffend / so genaue Aufsicht in den Grewen
nicht kan gehalten werden: So haben die Land-Räthe gewissen Spiel-
leuten die Aufsichtung mit der Music in ihren Grewen / oder in gewissen
Dörfern derselben / gegen Erlegung eines proportionirten jährlichen
Locarii, auf 1. 2. biß 3. Jahre privative zu verschreiben / und dazu die
Spielleute aus den Städten / wann sie so viel als andere zu geben sich
erbieten / vor ändern zu admittiren; Welches Locarium von den Grewen-
Einnehmern bengetrieben / und zur Accise-Casse der Haupt-Stadt des-
selben Grewes alle Jahre abgegeben werden soll. Und da Wir

IV.

Allergnädigst resolviret / daß von dem zu erledigenden Nahrungs-
Gelde auch die auf Unserm Amts-Dörfern aufwartende Musicanten
und Spielleute nicht sollen ausgeschlossen seyn: So wollen und befeh-
len Wir hiemit allergnädigst / daß von Unserm Commissariaten und
Land-Räthen die Music in den Amts-Dörfern gewissen Spielleuten
per modum licitationis gleichfals privative zugeschlagen / und / wie sol-
ches geschehen sey / specificc angezeigt und referiret / auch das solcher-
halb zu zahlende Locarium der Accise-Casse der Haupt-Stadt jeden
Grewes alljährlich eingeliefert werde; Es sey dann / daß von einigen
Cammern oder Aemtern die Music aller oder einiger Amts-Dörfer
gewissen Spielleuten gegen eine solcherhalb zu erledigende Recognition
bereits vor dem ersten Martii dieses festlaufenden Jahres verschrieben
und zugeschlagen sey / auch diese darüber eine Beschreibung vorzuzeigen
hätten / welche aber keinen Effect haben soll / dafern sie nach Verfließ-
ung des gedachten 1. Martii ausgestellt und datirt worden. Wie
Wir denn auch

V.

Die Regiments-Hautboisten und Trompeter / auch Soldaten / so

ln-

Instrumente spielen / von dieser Verordnung keinesweges eximiret wissen wollen / sondern es sollen dieselben gleich andern Musicanen die gestempelten Accise-Zettel jedes mahl bey 6. Thlr. unausbleiblicher Strafe lösen / es sey dann / daß sie den in Unsern Diensten stehenden Officiers in derselben Häusern und Quartieren aufwarten / welchenfalls sie von Lösung der gestempelten Zettel gänglich befreyet sind. Ingleichen soll

VI.

Von den Concerts de Musique, wie auch wann in den Klip-Schenken der Städte oder in den aus den Städten oder Aemtern verlegten Schanck-Krügen in Dörfern aufgespielt wird / kein Nahrungs-Geld entrichtet werden.

Wie wir nun über dieses Edict auf alle Weise gehalten / und dawieder / unter welcherley Vorwand es auch sey / nicht contraveniret wissen wollen: Als befehlen wir allen und jeden Unsern Unterthanen / wes Standes und Würden sie seyn / hiemit in Gnaden / sich diesem allen gemäß zu betragen / ins besondere aber haben Unsere Commissariate, Land- und Steuer-Räthe / auch Accise-Bediente dahin mit allem Fleiß zu sehen / damit Unserer allergnädigsten Intention nach / hierunter verfahren / die Contraventiones auch sofort gehörigen Orts angezeigt werden. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 7. Martii 1720.

Fr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow.

Kg 4227

2^o

(I)



TA-FL

6078

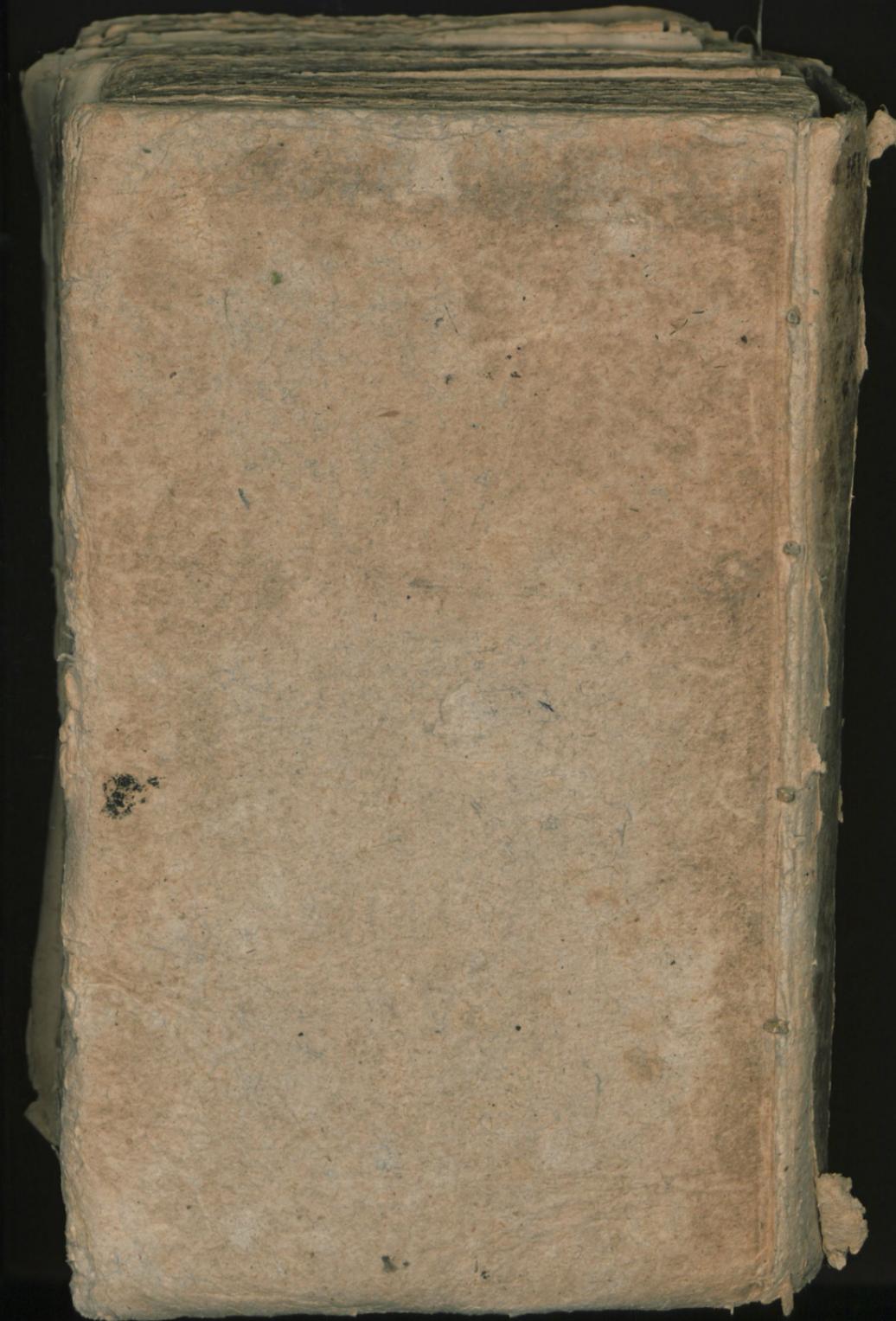
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





245.
96

EDICT

Wegen des von den

SICAN.

TEN

Und

vielleuten

Zu erledigen

cungs = Seldes.

to Berlin / den 7. Martii, 1720.

VERORDNUNG

Daniel Müllern / Königl. Preuss. Privil. Buchdr.

